

AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 15

Neustadt a.d. Waldnaab, den 13. Dezember 2010

40. Jahrgang

Inhaltsübersicht

叅

Weihnachts/Neujahrsgruß 2010/2011 des Landrats

米

Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab (Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab) für das Haushaltsjahr 2011

船

Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab (Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab) für das Haushaltsjahr 2011

米

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands für die gemeinsame Abwasseranlage Pirk-Schirmitz

米

Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Trabitz (Brunnen I bei Grub)

米

Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Waidhaus (Brunnen 3, 4 und 5)

器

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach für das Haushaltsjahr 2010

米

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach für das Haushaltsjahr 2011

米

Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab über das Wasserschutzgebiet im Markt Waidhaus für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Waidhaus (Brunnen 6, "Föhra")

Liebe Leserinnen und Leser!

Wenn wir auf das abgelaufene Jahr 2010 zurück blicken, dann gibt es zwei Betrachtungsmöglichkeiten: Richten wir uns nach den inzwischen modern gewordenen Studien, die die deutschen Städte und Kreise in immer neue Rankings einteilen, dann befinden wir uns in einem Wechselbad der Gefühle. So waren wir an der Spitze in ganz Deutschland, was das bürgerschaftliche Engagement betrifft, hatten laut einer INSM-Studie aus dem letzten Jahr einen guten Mittelplatz in der Lebensqualität, werden mal als Zukunftsregion genannt oder sind nach der neuesten Prognosestudie ein Landkreis mit Zukunftsrisiken. Manchmal fragt man sich, wie diese Studien zustande kommen, nachdem bei keiner dieser Studien von uns Daten und Fakten abgefragt werden.

Da halte ich mich lieber an die uns vorliegenden Fakten: Wir sind anerkannt als eine der fahrrad- und wanderfreundlichsten Regionen, wir haben – wie der am 25. November 2010 durch das Sozialministerium verliehene Förderpreis "Kommunale Seniorenpolitik 2010" beweist – wichtige Weichen für die demographische Entwicklung gestellt und wir haben durch die Errichtung der Freiwilligenagentur dafür gesorgt, dass das große bürgerschaftliche Engagement der Frauen und Männer unseres Landkreises noch stärker für die Lebensqualität in unseren Dörfern und Städten genutzt wird.

Auch andere Indikatoren beweisen, dass bei uns die Lebensbedingungen in Ordnung sind. Mit einer Arbeitslosenquote von 3,4 % sind wir besser als der bayerische Durchschnitt. Auch bei der Quote für die Hartz IV-Empfänger von 3,1 % liegen wir weit unter der bayerischen Quote von 3,8 %. Diese Zahlen zeigen, dass wir besser als so manche andere Region aus der Wirtschaftkrise herausgekommen sind. Dass die Rahmenbedingungen stimmen erkennt man auch an den Betriebsansiedlungen, die von 1996 bis 2009 um 25,3 % gestiegen sind. Der Landkreis ist für seine wegweisenden Entscheidungen bei den erneuerbaren Energien bekannt und hat nach dem Modellprojekt in Eschenbach auch 2010 weitere Weichen mit der Errichtung der Hackschnitzelheizung für die öffentlichen Gebäude in Vohenstrauß gestellt. Nachdem inzwischen auch für Neustadt a. d. Waldnaab die Machbarkeitsstudie vorliegt, werden wir in den nächsten Wochen zeitnah die Umsetzung mit der Stadt Neustadt auf den Weg bringen. Entgegen des öffentlichen Eindrucks ist der Landkreis auch nicht prinzipiell gegen die Windkraft, sondern will eine Umsetzung dieser Technologie mit Rücksicht auf Mensch und Natur. Daher setzen wir auf den Regionalen Planungsverband, der im kommenden Jahr durch die Erarbeitung eines Regionalplanes Windkraft wichtige Voraussetzungen schaffen kann, um Windräder menschen- und naturverträglich zu gestalten.

Auch andere Indikatoren zeigen, dass wir auf dem richtigen Weg sind. Der Landkreis verfügt über eine leistungsfähige Sparkasse, was auch die Verleihung des Bankmarketingpreises 2010 "Beste Bank für die Kunden" beweist. Der Landkreis hat trotz Grenzöffnung eine seit Jahren sinkende Kriminalitätsrate und gehört damit zu den sichersten Regionen in Deutschland; ein in Geld nicht messbarer Wert an Lebensqualität. Der andernorts oft angeführten höheren Wirtschaftskraft je Einwohner stehen bei uns deutlich niedrigere Lebenshaltungskosten gegenüber, so dass unserer Bevölkerung ein akzeptables Auskommen zur Verfügung steht.

Mit den seit 10 Jahren höchsten Investitionen in den Hochbau und Tiefbau haben wir wichtige Weichen für unsere Schulen gestellt, die Straßeninfrastruktur verbessert und einen Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilität geleistet, ohne neue Schulden aufnehmen zu müssen. Trotz des Einbruches der Umlagekraft für das Jahr 2011 werden wir versuchen, auch für das neue Jahr eine moderate Haushaltspolitik zu betreiben, die weitere Investitionen ermöglicht und trotzdem die Gemeinden nicht allzu sehr durch eine höhere Kreisumlage belastet.

Der Landkreis ist seit Jahren in vielen Netzwerken engagiert, die uns die Möglichkeit geben, unsere Potentiale stärker in den Blickpunkt zu bringen. Von besonderer Bedeutung sind dabei unsere lebendigen Kontakte zu Tschechien, das Regionalmarketing Oberpfalz in Ostbayern, die Zusammenarbeit mit der Metropolregion Nürnberg und die Schaffung einer Europaregion Donau-Moldau, die die Interessen der ländlichen Region in der Vertretung gegenüber Brüssel und Berlin bündeln soll.

Am Ende des Jahres 2010 danke ich allen, die allen Unkenrufen und Prognosen zum Trotz an der positiven Entwicklung unseres Landkreises mitgewirkt haben. Der Dank gilt vor allem der heimischen Wirtschaft, die durch Standorttreue, arbeitnehmerfreundliches Verhalten und Zukunftsinvestitionen dazu beigetragen hat, die Finanz- und Wirtschaftskrise zu überwinden.

Besonders erwähne ich auch die Mitglieder des Kreistages, die konstruktiv an der Gestaltung unseres Landkreises mitgewirkt haben. Meine besondere Anerkennung gilt auch allen Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises, die in vielfältigen Vereinen, Verbänden und sozialen Einrichtungen ihre Ideen eingebracht haben und die durch ihr ehrenamtliches Engagement für mehr Lebensqualität im Landkreis sorgen.

Ich wünsche Ihnen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute im Neuen Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Simon Wittmann Landrat

张张张

Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab (Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab) für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 41 Abs. 1 KommzG und Art. 63 ff. GO erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung :

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit 502.100,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit 10.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur

Finanzierung von Ausgaben wird

a) im Verwaltungshaushalt auf 441.600,00 €

(Betriebskostenumlage),

b) im Vermögenshaushalt auf 10.000,00 €

(Investitionsumlage) festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage wird somit auf 451.600,00 €

festgesetzt.

Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7 BayschFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01. Oktober 2010) besuchten, umgelegt.

Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2010 besuchten, beträgt 180 Verbandsschüler.

Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.508,8889 € festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 29.11.2010 Nr. 21-941-210/2010 festgestellt, daß die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab (Stadtkämmerei) öffentlich auf.

Neustadt a.d. Waldnaab, 06.12.2010 Hauptschulverband Neustadt a.d. Waldnaab

Rupert Troppmann

1. Vorsitzender

Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab (Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab) für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 41 Abs. 1 KommzG und Art. 63 ff. GO erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit 404.150,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit 33.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur

Finanzierung von Ausgaben wird

a) im Verwaltungshaushalt auf 339.350,00 € (Betriebskostenumlage),

b) im Vermögenshaushalt auf 0,00 €

(Investitionsumlage)

festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage wird somit auf 339.350,00 €

festgesetzt.

Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01. Oktober 2010) besuchten, umgelegt.

Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2010 besuchten, beträgt 297 Verbandsschüler.

Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.108,9226 € festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 29.11.2010 Nr. 21-941-211/2010 festgestellt, daß die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab (Stadtkämmerei) öffentlich auf.

Neustadt a.d. Waldnaab, 06.12.2010 Grundschulverband Neustadt a.d. Waldnaab

Rupert Troppmann
1. Vorsitzender

张张张

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Aufgrund des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBL S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBL. S. 400) erlässt der Zweckverband für die gemeinsame Abwasseranlage Pirk-Schirmitz folgende

4. SATZUNG

zur Änderung der Verbandssatzung vom 20.12.1996, zuletzt geändert mit Satzung vom 10.07.2009.

Art. 1

- 1. <u>§ 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:</u>
 - (5) Erklärungen durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000,00 € mit sich bringen.
- 2. § 13 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
 - (6) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 3.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- 3. § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten Entschädigungen entsprechend der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes für die gemeinsame Abwasseranlage Pirk und Schirmitz.
- 4. § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

Art. 2

Die Satzungsänderung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Pirk, den 25.11.2010

Balk, Verbandsvorsitzender

※ ※ ※

Verordnung

des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Trabitz (Brunnen I bei Grub)

Vom 23. November 2010

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sowie § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) i.V. mit Art. 31 Abs. 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Trabitz und in der Stadt Eschenbach i. d. Opf. für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Trabitz vom 13.05.1991 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab vom 20.06.1991 Nr. 5), geändert mit Verordnung vom 18.04.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab vom 28.04.2005 Nr. 4) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Nummer 1.11 erhält folgende Fassung:

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.11 Rodung	v e r b o t e n		

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2014.

Neustadt a. d. Waldnaab, 23.11.2010 Landratsamt

Simon Wittmann Landrat

张米米

Verordnung

des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Waidhaus (Brunnen 3, 4 und 5)

Vom 23. November 2010

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sowie § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) i.V. mit Art. 31 Abs. 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab über das Wasserschutzgebiet im Markt Waidhaus für die öffentliche Wasserversorgung Waidhaus vom 25.06.1993 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab vom 06.08.1993 Nr. 10), geändert mit Verordnung vom 18.04.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab vom 28.04.2005 Nr. 4) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Nummer 1.12 erhält folgende Fassung:

	im Fassungsbereich	in der engeren	in der weiteren
		Schutzzone	Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.12 Rodung, Schwarzbrache über mehr als 2 Monate	v e r b o t e n		

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2014.

Neustadt a. d. Waldnaab, 23.11.2010 Landratsamt

Simon Wittmann Landrat

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 63 ff GO in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 2 Buchstabe c, 19 und 20 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.10.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 224.200 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 102.200 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1)

Die Höhe des durch sonstigen Einnahmen im V e r w alt ung shaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Abwasserzweckverbandes umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage), wird festgesetzt auf Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmitglieder nach dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Daten verarbeitung bekanntgegebenen Stand vom 30. Juni 2009.

195.000 €

(2)

Die Höhe des durch sonstigen Einnahmen im V e r m ö g e n s h a u s h a l t nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Abwasserzweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird festgesetzt auf Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerwerte des einzelnen Verbandsmitgliedes im Verhältnis zu den Gesamteinwohnerwerten der Verbandsmitglieder.

33.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

20.000 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.11.2010, Nr. 21-941-196/2010 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach, in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach, 91281 Kirchenthumbach, Bahnhofstr. 18, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schlammersdorf, 12. Nov. 2010

Abwasserzweckverband Schlammersdorf-Vorbach

Löckler

1. Vorsitzender

张张张

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach für das Haushaltsjahr 2011

T.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 63 ff GO in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 2 Buchstabe c, 19 und 20 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.10.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 227.200 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.200 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1)
Die Höhe des durch sonstigen Einnahmen im V e r w a l t u n g s h a u s h a l t nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Abwasserzweckverbandes umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage), wird festgesetzt auf 198.000 € Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmitglieder nach dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bekanntgegebenen Stand vom 30. Juni 2010

(2)

Die Höhe des durch sonstigen Einnahmen im V e r m ö g e n s h a u s h a l t nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Abwasserzweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird festgesetzt auf Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerwerte des einzelnen Verbandsmitgliedes im Verhältnis zu den Gesamteinwohnerwerten der Verbandsmitglieder.

0€

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

20.000 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.11.2010, Nr. 21-941-197/2010 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach, in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach, 91281 Kirchenthumbach, Bahnhofstr. 18, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schlammersdorf, 12. Nov. 2010

Abwasserzweckverband Schlammersdorf-Vorbach

Löckler

1. Vorsitzender

米米米

Verordnung

des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab über das Wasserschutzgebiet im Markt Waidhaus für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Waidhaus (Brunnen 6, "Föhra")

Vom 25. November 2010

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sowie § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) i.V. mit Art. 31 Abs. 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) folgende Verordnung:

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Waidhaus wird im Markt Waidhaus das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet liegt südlich des Marktes Waidhaus und östlich des Ortsteiles Pfrentsch. Die nördliche Begrenzung des Schutzgebietes bildet die Autobahn A 6.
- (2) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.
- (3) Die Lage des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen ist aus dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan ersichtlich. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan des Ingenieurbüros R & H Umwelt GmbH, Nürnberg vom 02.02.2009 im Maßstab 1:5 000 unter Berücksichtigung der Roteintragungen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 20.10.2010 maßgebend, der im Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab und in der Kanzlei des Marktes Waidhaus niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

In diesem Lageplan verläuft die genaue Grenze des Schutzgebietes bzw. der Schutzzonen auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der jeweiligen Grenzlinie. Das Wasserschutzgebiet endet im Westen 10 m vor der Rohölleitung MERO und im Norden 30 m vor der bestehenden Autobahntrasse A6.

- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (5) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen und Handlungspflichten

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	
	Entspricht Zone	Ш	II	
1.	1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassen Maßnahmen)			
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	v e r b o t e n, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	n u r z u l ä s s i g, - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird	verboten	
1.3	Leitungen verlegen oder erweitern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.12)		verboten	
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe		
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffe	n (siehe Anlage 2, Ziff. 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2 Ziffer 2)	verboten		
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG (siehe Anlage 2 Ziffer 3)	n u r z u l ä s s i g für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten	
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und 2.3)	verboten		

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone		
	Entspricht Zone	III	II		
3.	3. <u>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</u>				
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten			
3.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten			
3.3	Trockenaborte	n u r z u l ä s s i g, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten		
3.4	Ausbringen von Abwasser	verbote	en		
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten			
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 1 der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung wird hingewiesen)	n u r z u l ä s s i g bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen v e r b o t e n für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten		
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			
3.8	Durchleiten von Abwasser (bestehende Leitungen)	n u r z u l ä s s i g, wenn die Dichtheit der verboten Entwässerungsanlagen durch Druckprobe nachgewiesen wird und wiederkehrende Prüfungen der Anlagen unter Beachtung von Anlage 2, Ziffer 4 durchgeführt werden			

4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen				
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- n u r z u l ä s s i g für klassifizierte Straßen, wenn die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)" in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II	n u r z u l ä s s i g -für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und -bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers		
4.2	wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten			
4.3	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten		
4.4	Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten			
4.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			
4.6	Großveranstaltungen durchzuführen	verboten			
4.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten			
4.8	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig			
4.9	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			
4.10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten			
4.11	Düngung mit Stickstoffdüngern auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen	verboten			

	Entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone III	in der engeren Schutzzone H
5.	bei baulichen Anlagen allgemein		н
5.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	n u r z u l ä s s i g, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mehr als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern	n u r z u l ä s s i g entsprechend Anlage 2, Ziffer 5a oder für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5b eingehalten werden	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle oder Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten	

	Entspricht Zone	in der weiteren Schutzzone III	in der engeren Schutzzone II		
6.					
6.1	Ausbringen von Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost oder sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten			
6.2	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten			
6.3	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger, Mineraldünger oder Kalkdünger auf unbefestigten Flächen	verboten			
6.4	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	verbote	en		
6.5	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchhaltung	n u r z u l ä s s i g auf Grünland - ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2 Ziffer 6) - oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind			
6.6	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	verboten			
6.7	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	n u r z u l ä s s i g , sofern neben den Vorschriften des Pflanzenrechtes auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden			
6.8	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten			
6.9	Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	n u r z u l ä s s i g für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen			
6.10	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziff. 7 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten			
6.11	Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, ausgenommen bei Kamalitäten (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	z u l ä s s i g bis zu einer Größe von 2 500 m² mit umgehender Begrünung von standortgerechten Wald			
6.12	Nasskonservierung von Rundholz	verboten			

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.4, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragen.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab zu dulden, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägern der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung -EÜV-) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werde kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 52 Abs. 5 WHG und den Art. 32 und 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 WHG und Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt.
- 2. eine durch eine Befreiung nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 25.11.2010 L a n d r a t s a m t

gez.

Simon Wittmann Landrat

Anlage 1 (Lageplan)

Anlage 2

zur Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab vom 25. November 2010

Neustadt a. d. Waldnaab, 25.11.2010 Landratsamt

gez.

Simon Wittmann Landrat

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. <u>Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)</u>

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe -VwVwS-)" zu beachten.

- 2. <u>Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)</u> Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.
- 3. <u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen</u> (zu Nr. 2.3) Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:
 - Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
 - Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
 - das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
 - Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
 - Kompostierung im eigenen Garten

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Wiederkehrende Prüfungen von Anlagen zur Abwasserableitung (zu Nr. 3.8)

Anlagen zur Abwasserableitung		Einfache	Eingehende	Dichtheits-
in WSG-Zone III		Sichtprüfung	Sichtprüfung	prüfung
Öffentlicher Abwasserkanal und		jährlich	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre
Schacht				
	häuslichem	bei Bedarf	alle 5 Jahre	bei Bedarf
	Abwasser			
Grundstücksent-	gewerblichem	jährlich	alle 5 Jahre	alle 5 Jahre
wässerungsanlage	Abwasser (vor einer			
zur Ableitung	Behandlungsanlage)			
von:	gewerblichem	jährlich	alle 5 Jahre	alle 15 Jahre
	Abwasser (nach			
	einerBehandlungs-			
	anlage)			

Einfache Sichtprüfung:

optische Prüfung vom Gelände aus durch den geöffneten Schacht

Eingehende Sichtprüfung:

optische Prüfung durch Begehung oder Kanalfernsehuntersuchung

Dichtheitsprüfung:

durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren

Grundstücksentwässerungsanlage:

Auf einem Grundstück im Erdreich verlegte Anlage zur Ableitung von Abwasser bzw. bei Gewerbe- und Industriebetrieben auch nicht einsehbare Abwasserleitungen. Ist der Grundstückseigentümer nach der jeweiligen Entwässerungssatzung auch für die Instandsetzung des Anschlusskanals verantwortlich, gehört der Anschlusskanal zur Grundstücksentwässerungsanlage.

Gewerbliches/industrielles Abwasser:

Schmutzwasser, das mit häuslichem Abwasser nicht vergleichbar ist, z. B. gewerblicher oder industrieller Herkunft und in der Regel behandelt werden muss. Hierzu zählt biologisch abbaubares und gemäß EÜV, Anhang 2, zweiter Teil nicht biologisch abbaubares Abwasser.

Häusliches Abwasser:

Schmutzwasser, das im Wesentlichen aus Haushaltungen oder ähnlichen Einrichtungen wie Gemeinschaftsunterkünften, Hotels, Gaststätten, Campingplätzen und Bürogebäuden stammt. Häusliches Abwasser kann in der Regel ohne Behandlung in Abscheide-, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs-, und Desinfektionsanlagen in öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

Öffentliche Abwasserkanäle:

In der Regel auf öffentlichem Grund verlegte Abwasserkanäle, die Abwasser von Grundstücksentwässerungsanlagen aufnehmen und ableiten. Die Anschlusskanäle vom Sammelkanal bis zur Grundstücksgrenze bzw. zum Revisionsschacht sind Bestandteile der öffentlichen Abwasserkanäle, es sei denn, sie gehören laut Definition in der jeweiligen Entwässerungssatzung nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. Die öffentlichen Abwasserkanäle entsprechen den in der EÜV genannten öffentlichen Sammelkanälen, die auch privat betrieben sein können.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 5a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

Milchkühe
Mastbullen
Mastbullen
Mastkälber, Jungmastrinder
Mastschweine
Legehennen, Mastputen
sonst. Mastgeflügel
40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
10000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischtem Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend Nr. 1 und 2 zu ermitteln.

4. Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotenzial durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann , wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAwS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wasserwindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

6. <u>Beweidung, Freiland-, Koppel und Pferchhaltung</u> (zu Nr. 6.5)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Vietränken etc.) überschritten wird.

- 7. <u>Besondere Nutzungen</u> sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.10):
 - Weinbau
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau
 - Zierpflanzenanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (zu Nr. 6.11)

Ein <u>Kahlschlag</u> liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen

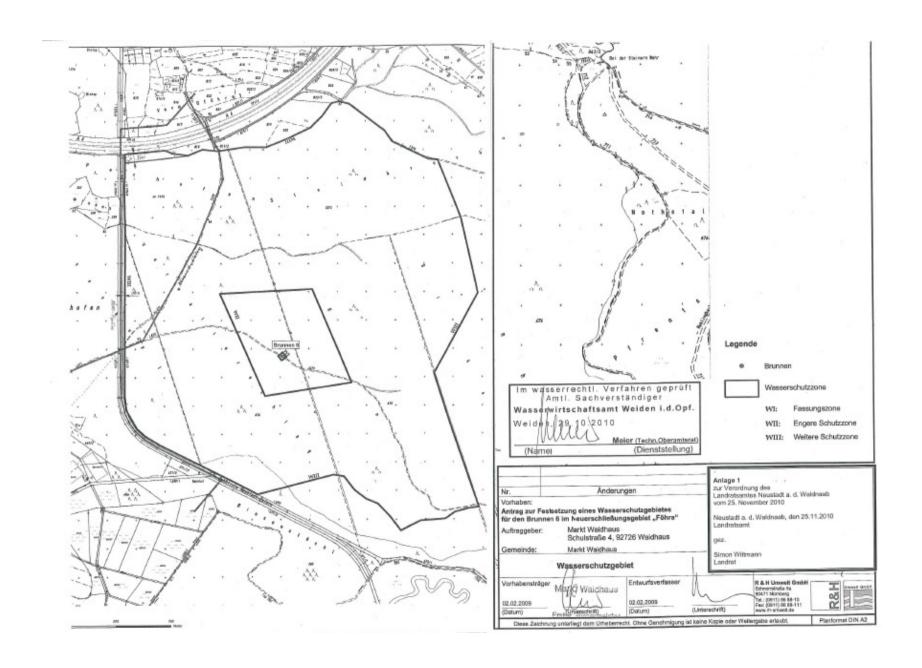
Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die erst in der Summe zu den o. g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Als <u>Rodung</u> bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Art. 9 BayWaldG). Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.

Unter <u>Kamalitäten</u> sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigter Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Frau Alma Jäger

aus Neustadt a. d. Waldnaab

welche am 06. November 2010 im 78. Lebensjahr verstorben ist.

Die Verstorbene war von August 1972 bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst im März 1993 beim Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab als Raumpflegerin beschäftigt.

Frau Jäger erledigte die ihr übertragenen Aufgaben stets zur vollsten Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten.

Wir danken für ihren Einsatz und werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, 08. November 2010

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab

Simon Wittmann Landrat Brigitte Menzel Personalratsvorsitzende

* * *

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/amtsblatt/ veröffentlicht.